

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 396/2000 der Kommission vom 22. Februar 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 397/2000 der Kommission vom 22. Februar 2000 über den Verkauf im Wege der Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen ..... 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 398/2000 der Kommission vom 22. Februar 2000 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 659/97 und (EG) Nr. 921/1999 hinsichtlich der Berechnung der vermarkteten Menge einer Erzeugerorganisation, der Tagesnotierungen, der Liste der repräsentativen Märkte und der Durchführungsbestimmungen für die kostenlose Verteilung im Obst- und Gemüsektor und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1559/70** ..... 7
- Verordnung (EG) Nr. 399/2000 der Kommission vom 22. Februar 2000 zur Bestimmung des Ausmaßes, in dem den im Februar 2000 gestellten Anträgen auf Erteilung von Einfuhrrechten im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1272/1999 für Litauen, Lettland und Estland vorgesehenen Zollkontingente für Rindfleisch stattgegeben werden kann ..... 13

#### II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

##### Kommission

2000/147/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 8. Februar 2000 zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten** <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 133) ..... 14

2000/148/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 11. Februar 2000 über Beihilfen Finnlands im Saatgutsektor** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 358) ..... 19

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

2000/149/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 2000 mit Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest in Italien** <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 489) .... 22

2000/150/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 2000 zur Änderung der Entscheidung 1999/788/EG über Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Dioxinkontamination bestimmter Schweine- und Geflügelerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung oder zur Verfütterung bestimmt sind** <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 490) ..... 25

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 396/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 22. Februar 2000**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Februar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 22. Februar 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	204	46,4	
	624	217,8	
	999	132,1	
0707 00 05	052	116,8	
	068	131,5	
	628	166,1	
	999	138,1	
0709 10 00	220	203,6	
	999	203,6	
0709 90 70	052	124,7	
	204	43,2	
	628	151,3	
	999	106,4	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	47,9	
	204	36,5	
	212	38,8	
	220	23,6	
	624	59,6	
	999	41,3	
0805 20 10	052	50,8	
	204	69,4	
	999	60,1	
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	47,0	
	204	79,8	
	220	69,4	
	464	120,7	
	600	86,2	
	624	62,2	
	999	77,5	
	052	47,6	
0805 30 10	600	62,6	
	999	55,1	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	114,7	
	060	49,0	
	400	87,7	
	404	85,5	
	528	104,5	
	720	68,3	
	728	98,3	
	999	86,9	
	0808 20 50	388	79,1
		400	110,0
512		88,9	
528		87,4	
720		65,0	
999		86,1	

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 397/2000 DER KOMMISSION****vom 22. Februar 2000****über den Verkauf im Wege der Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Anwendung der Interventionsmaßnahmen im Rindfleischsektor sind in mehreren Mitgliedstaaten Bestandsüberhänge entstanden. Um eine zu lange Lagerhaltung dieser Bestände zu verhindern, sollte ein Teil davon im Wege der Ausschreibung verkauft werden.
- (2) Es empfiehlt sich, diesen Verkauf gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95<sup>(3)</sup>, durchzuführen, wobei eine Reihe von notwendigen Ausnahmeregelungen getroffen werden sollte.
- (3) Zur Gewährleistung einer regelmäßigen und einheitlichen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens müssen neben den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 zusätzliche Maßnahmen getroffen werden.
- (4) Angesichts der verwaltungstechnischen Schwierigkeiten, die die Anwendung der Vorschrift in den betreffenden Mitgliedstaaten bereitet, sollte von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 abgewichen werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Folgende Mengen sollen verkauft werden:
  - etwa 9 905 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle;
  - etwa 278 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus Beständen der portugiesischen Interventionsstelle;
  - etwa 4 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus Beständen der spanischen Interventionsstelle;

— etwa 1 186 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle.

Genauere Mengenangaben sind in Anhang I enthalten.

(2) Vorbehaltlich dieser Verordnung werden die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79, insbesondere der Titel II und III, verkauft.

*Artikel 2*

(1) Unbeschadet der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 gelten die Bestimmungen und die Anhänge dieser Verordnung als allgemeine Ausschreibungsbekanntmachung.

Die betreffenden Interventionsstellen erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung unter Angabe

- a) der zum Verkauf angebotenen Rindfleischmenge und
- b) der Angebotsfrist und des Angebotsorts.

(2) Auskünfte über die verfügbaren Mengen und die Lagerorte sind auf Anfrage bei den in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführten Anschriften erhältlich. Ferner hängen die Interventionsstellen an ihrem Sitz die Bekanntmachung gemäß Absatz 1 aus. Sie können außerdem zusätzliche Veröffentlichungen vornehmen.

(3) Von jedem der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse verkaufen die betreffenden Interventionsstellen zuerst das am längsten gelagerte Fleisch.

(4) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens 13. März 2000 um 12.00 Uhr bei den betreffenden Interventionsstellen eingehen.

(5) Unbeschadet von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 sind die Angebote bei der zuständigen Interventionsstelle in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, auf dem die betreffende Verordnung angegeben ist. Der verschlossene Umschlag darf von der zuständigen Interventionsstelle erst nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Angebotsfrist geöffnet werden.

(6) Unbeschadet von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 entfällt in den Angeboten die Angabe des oder der Kühllhäuser, in denen das Erzeugnis auf Lager gehalten wird.

(7) Unbeschadet von Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 beträgt die Frist für die Übernahme von Fleisch, das im Rahmen dieser Verordnung verkauft wurde, drei Monate ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.<sup>(3)</sup> ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

*Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angaben zu den eingereichten Angeboten spätestens am Arbeitstag nach Ablauf der Angebotsfrist.

(2) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote wird für jedes Erzeugnis ein Mindestverkaufspreis festgesetzt, oder es wird kein Verkauf durchgeführt.

*Artikel 4*

Der Betrag der in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 120 EUR/t.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Februar 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I —  
ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro	Productos (*)	Cantidad aproximada (toneladas)
Medlemsstat	Produkter (*)	Tilnærmet mængde (tons)
Mitgliedstaat	Erzeugnisse (*)	Ungefähre Mengen (Tonnen)
Κράτος μέλος	Προϊόντα (*)	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)
Member State	Products (*)	Approximate quantity (tonnes)
État membre	Produits (*)	Quantité approximative (tonnes)
Stato membro	Prodotti (*)	Quantità approssimativa (tonnellate)
Lidstaat	Producten (*)	Hoeveelheid bij benadering (ton)
Estado-Membro	Produtos (*)	Quantidade aproximada (toneladas)
Jäsenvaltio	Tuotteet (*)	Arvioitu määrä (tonneina)
Medlemsstat	Produkter (*)	Ungefärlig kvantitet (ton)

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

DEUTSCHLAND	— Vorderviertel I	2 250
	— Hinterviertel I	7 000
	— Vorderviertel II	152
	— Hinterviertel II	503
ESPAÑA	— Cuartos traseros	4
PORTUGAL	— Quartos dianteiros	11
	— Quartos traseiros	267

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött**

IRELAND	— Intervention fillet (INT 15)	21
	— Intervention striploin (INT 17)	2
	— Intervention rump (INT 16)	19
	— Intervention silverside (INT 14)	80
	— Intervention flank (INT 18)	118
	— Intervention forerib (INT 19)	1
	— Intervention shoulder (INT 22)	305
	— Intervention brisket (INT 23)	14
	— Intervention thick flank (INT 12)	116
	— Intervention forequarter (INT 24)	408
	— Intervention topside (INT 13)	98
	— Intervention shin (INT 21)	3
— Intervention shank (INT 11)	1	

- (<sup>1</sup>) Véanse los anexos V y VII del Reglamento (CEE) n.º 2456/93 de la Comisión (DO L 225 de 4.9.1993, p. 4), cuya última modificación la constituye el Reglamento (CE) n.º 2812/98 (DO L 349 de 24.12.1998, p. 47).
- (<sup>1</sup>) Se bilag V og VII til Kommissionens forordning (EØF) nr. 2456/93 (EFT L 225 af 4.9.1993, s. 4), senest ændret ved forordning (EF) nr. 2812/98 (EFT L 349 af 24.12.1998, s. 47).
- (<sup>1</sup>) Vgl. Anhänge V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission (ABl. L 225 vom 4.9.1993, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2812/98 (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 47).
- (<sup>1</sup>) Βλέπε παραρτήματα V και VII του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2456/93 της Επιτροπής (ΕΕ L 225 της 4.9.1993, σ. 4), όπως τροποποιήθηκε τελευταία από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 2812/98 (ΕΕ L 349 της 24.12.1998, σ. 47).
- (<sup>1</sup>) See Annexes V and VII to Commission Regulation (EEC) No 2456/93 (OJ L 225, 4.9.1993, p. 4), as last amended by Regulation (EC) No 2812/98 (OJ L 349, 24.12.1998, p. 47).
- (<sup>1</sup>) Voir annexes V et VII du règlement (CEE) n.º 2456/93 de la Commission (JO L 225 du 4.9.1993, p. 4). Règlement modifié en dernier lieu par le règlement (CE) n.º 2812/98 (JO L 349 du 24.12.1998, p. 47).
- (<sup>1</sup>) Cfr. allegati V e VII del regolamento (CEE) n. 2456/93 della Commissione (GU L 225 del 4.9.1993, pag. 4), modificato da ultimo dal regolamento (CE) n. 2812/98 (GU L 349 del 24.12.1998, pag. 47).
- (<sup>1</sup>) Zie de bijlagen V en VII bij Verordening (EEG) nr. 2456/93 van de Commissie (PB L 225 van 4.9.1993, blz. 4), laatstelijk gewijzigd bij Verordening (EG) nr. 2812/98 (PB L 349 van 24.12.1998, blz. 47).
- (<sup>1</sup>) Ver anexos V e VII do Regulamento (CEE) n.º 2456/93 da Comissão (JO L 225 de 4.9.1993, p. 4). Regulamento com a última redacção que lhe foi dada pelo Regulamento (CE) n.º 2812/98 (JO L 349 de 24.12.1998, p. 47).
- (<sup>1</sup>) Katso komission asetuksen (ETY) N:o 2456/93 (EYVL L 225, 4.9.1993, s. 4), sellaisena kuin se on viimeksi muutettuna asetuksella (EY) N:o 2812/98 (EYVL L 349, 24.12.1998, s. 47) liitteet V ja VII.
- (<sup>1</sup>) Se bilagorna V och VII i kommissionens förordning (EEG) nr 2456/93 (EGT L 225, 4.9.1993, s. 4), senast ändrad genom förordning (EG) nr 2812/98 (EGT L 349, 24.12.1998, s. 47).

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II —  
BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

**Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρέμβασης — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de intervenção — Interventioelinten osoitteet — Interventionsorganens adresser**

#### BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)  
Postfach 180203, D-60083 Frankfurt am Main  
Adickesallee 40  
D-60322 Frankfurt am Main  
Tel.: (49) 69 15 64-704/722; Telex: 411727; Telefax (49) 69 15 64-790/791

#### PORTUGAL

INGA — Instituto Nacional de Intervenção e Garantia Agrícola  
Rua Fernando Curado Ribeiro, n.º 4 — 6.º E  
P-1600 Lisboa  
Tel. 217 51 85 00; fax: 217 51 86 15

#### ESPAÑA

FEGA (Fondo Español de Garantía Agraria)  
Beneficencia, 8  
E-28005 Madrid  
Telefono: (34) 913 47 65 00, 913 47 63 10; télex: FEGA 23427 E, FEGA 41818 E; fax: (34) 915 21 98 32, 915 22 43 87

#### IRELAND

Department of Agriculture and Food  
Johnston Castle Estate  
Country Wexford  
Ireland  
Tel. (353 53) 634 00; fax (353 53) 428 42



**VERORDNUNG (EG) Nr. 398/2000 DER KOMMISSION**

**vom 22. Februar 2000**

**zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 659/97 und (EG) Nr. 921/1999 hinsichtlich der Berechnung der vermarkteten Menge einer Erzeugerorganisation, der Tagesnotierungen, der Liste der repräsentativen Märkte und der Durchführungsbestimmungen für die kostenlose Verteilung im Obst- und Gemüsesektor und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1559/70**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 und Artikel 30 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 659/97 der Kommission vom 16. April 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2220/96 des Rates hinsichtlich der Interventionsregelung für Obst und Gemüse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 729/1999 <sup>(4)</sup>, ist unter Berücksichtigung einer Studie über die Bewertung der unter der Schirmherrschaft der Kommission durchgeführten Nahrungsmittelhilfeprogramme verbesserungsfähig.
- (2) Um die Verordnung (EG) Nr. 659/97 mit den sonstigen Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation in Übereinstimmung zu bringen, ist die Zusammensetzung der von den Erzeugerorganisationen vermarkteten Erzeugung in dem Sinne zu ändern, daß die direkt vermarkteten Mengen davon ausgeschlossen werden, da sie mit keiner Tätigkeit der Erzeugerorganisationen verbunden sind.
- (3) Angesichts der großen Anzahl der Erzeugnisse und der repräsentativen Märkte, die bei der wöchentlichen Meldung der Tagesnotierungen aufgeführt werden müssen, sollte das IDES-System als einziges Übertragungssystem verwendet werden, um eine effiziente und schnelle Verarbeitung der betreffenden Daten zu gewährleisten.
- (4) Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß es sich bei der kostenlosen Verteilung um eine sehr komplexe Operation handelt. Daher ist es im Hinblick auf wirksamere Kontrollen angezeigt, die Verordnungsbestimmungen und die von den Mitgliedstaaten verlangten Angaben zu vereinfachen.
- (5) Es ist festzusetzen, innerhalb welcher Mindestabstände die Mitgliedstaaten der Kommission die Listen der, zugelassenen Wohltätigkeitsorganisationen übermitteln müssen.
- (6) Da damit zu rechnen ist, daß über die kostenlose Verteilung gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a) erster und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2200/

96 größere Mengen von aus dem Markt genommenen Erzeugnissen abgesetzt werden, sind Bestimmungen für die Verarbeitung dieser Erzeugnisse vorzusehen. Darüber hinaus ist für die kostenlose Verteilung gemäß dem ersten Gedankenstrich ein Ausschreibungsverfahren und die Bezahlung des Verarbeiters in Waren vorzusehen, damit die Verarbeitung keine Kosten verursacht. Es ist dem Mitgliedstaat freigestellt, dieses Verfahren in Anspruch zu nehmen. Die Wohltätigkeitsorganisationen teilen ihm gegebenenfalls ihren Bedarf an Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit. Den Zuschlag erhält der Bieter, der für die Herstellung einer bestimmten Menge Fertigerzeugnisse die geringste Menge aus dem Markt genommener Frischerzeugnisse fordert. Die Menge Frischerzeugnisse, die über die zur Herstellung des zur kostenlosen Verteilung bestimmten Fertigerzeugnisses benötigte Menge hinausgeht, ist als Bezahlung des Zuschlagsempfängers anzusehen. Diese Menge muß vom Zuschlagsempfänger ebenfalls verarbeitet werden.

- (7) Es ist angezeigt, die Bestimmungen für die Übernahme der Transport-, Sortier- und Verpackungskosten zu vereinfachen und die entsprechenden Beträge zu erhöhen.
- (8) Um kenntlich zu machen, daß es sich bei der kostenlosen Verteilung um eine Maßnahme der Gemeinschaft handelt, ist es angezeigt, auf den Verpackungen das europäische Logo anzubringen.
- (9) Die Liste der repräsentativen Märkte muß aktualisiert werden.
- (10) In den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 659/97 wurden Fehler entdeckt. Diese sind zu korrigieren.
- (11) Die Verordnung (EG) Nr. 921/1999 der Kommission vom 30. April 1999 mit Sondermaßnahmen für die Verteilung von aus dem Markt genommenem Obst und Gemüse an die Personen aus dem Kosovo <sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2134/1999 <sup>(6)</sup>, bezieht sich auf die vorgenannte Verordnung. Diese Bezüge sind angesichts der Änderung der Bezugsverordnung zu aktualisieren.
- (12) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1559/70 der Kommission vom 31. Juli 1970 zur Festsetzung der Bedingungen für die Abgabe von aus dem Handel gezogenem Obst und Gemüse an die Futtermittelindustrie <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 771/95 <sup>(8)</sup>, sind überholt und daher aufzuheben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

<sup>(3)</sup> ABl. L 100 vom 17.4.1997, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. L 93 vom 8.4.1999, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. L 114 vom 1.5.1999, S. 46.

<sup>(6)</sup> ABl. L 262 vom 8.10.1999, S. 3.

<sup>(7)</sup> ABl. L 169 vom 1.8.1970, S. 55.

<sup>(8)</sup> ABl. L 77 vom 6.4.1995, S. 9.

- (13) Der Verwaltungsausschuß für frisches Obst und Gemüse hat innerhalb der von seinem Vorsitzenden festgesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 659/97 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) in Unterabsatz 1 wird Buchstabe b) gestrichen;  
b) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die vermarktete Menge gemäß Unterabsatz 1 umfaßt nicht die Erzeugung der Mitglieder der Erzeugerorganisation, die gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) Nummer 3 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 vermarktet wird.“

2. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die in Anhang III aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jeden Mittwoch spätestens um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) die Tagesnotierungen für jeden Markttag, die auf ihren repräsentativen Märkten für die Erzeugung der vorangegangenen Woche festgestellt wurden. Die Kommission leitet diese Informationen an die Mitgliedstaaten weiter.“

Die Übermittlung erfolgt mit Hilfe des Interactive Data Entry System, abgekürzt ‚IDES‘.“

3. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Diese Erzeugnisse können unter den Bedingungen des Artikels 14a oder des Artikels 14b verarbeitet werden.“

- b) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ab März 2000 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission im Abstand von drei Jahren die Listen der in Unterabsatz 1 Buchstaben b) und c) genannten anerkannten Wohltätigkeitsorganisationen. Die Kommission leitet diese Listen an alle Mitgliedstaaten weiter.“

4. Artikel 13 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

5. In Artikel 14 Absatz 3

- a) erhält der dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Name der an der Maßnahme beteiligten Wohltätigkeitsorganisationen sowie ihre jeweilige Rolle;“;

- b) erhält der vierte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Inhalt der Vereinbarungen zwischen der Erzeugerorganisation, welche die Erzeugnisse aus dem Markt nimmt, und der mit ihrer Lieferung beauftragten Wohltätigkeitsorganisation;“;

- c) erhält der fünfte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— gegebenenfalls der Name des mit der Verarbeitung der frischen Erzeugnisse in Anwendung von Artikel 14a beauftragten Unternehmens.“

6. Folgende Artikel 14a und 14b werden eingefügt:

#### „Artikel 14a

Die Wohltätigkeitsorganisation kann die aus dem Markt genommenen Erzeugnisse, die kostenlos an Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften Anspruch auf öffentliche Unterstützung haben, oder an die bedürftige Bevölkerung von Drittländern verteilt werden sollen, auf ihre eigenen Kosten verarbeiten oder verarbeiten lassen. Die aus dieser Verarbeitung gewonnenen Erzeugnisse sind insgesamt kostenlos zu verteilen.

#### Artikel 14b

(1) Je nach dem gemäß Absatz 3 gemeldeten Bedarf der Wohltätigkeitsorganisationen können die Mitgliedstaaten ein oder mehrere Ausschreibungsverfahren durchführen mit dem Ziel, aus dem Markt genommene Erzeugnisse von einem Zuschlagsempfänger verarbeiten zu lassen.

Der Zuschlagsempfänger muß die ihm überlassenen aus dem Markt genommenen Erzeugnisse vollständig verarbeiten. Die dem Zuschlagsempfänger überlassenen, aus dem Markt genommenen Erzeugnisse, die nicht für die Herstellung von Erzeugnissen zur kostenlosen Verteilung verwendet werden, sind als Bezahlung für die anfallenden Verarbeitungskosten anzusehen.

Die zur kostenlosen Verteilung bestimmten Verarbeitungserzeugnisse werden anschließend von den Wohltätigkeitsorganisationen an Personen verteilt, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats Anspruch auf öffentliche Unterstützung haben.

(2) Mitgliedstaaten, die ein Ausschreibungsverfahren gemäß Absatz 1 durchführen möchten, geben dies in geeigneter Weise öffentlich bekannt und informieren die Kommission über die betreffende Obst- oder Gemüseart sowie über die Laufzeit des Verfahrens. Diese darf die Dauer des Wirtschaftsjahrs des betreffenden Erzeugnisses nicht überschreiten.

(3) Die interessierten Wohltätigkeitsorganisationen teilen der zuständigen nationalen Behörde spätestens bis zu dem von dieser festgelegten Zeitpunkt ihren Bedarf an Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit, die aus dem frischen Erzeugnis gemäß Absatz 2 hergestellt wurden, und verpflichten sich gleichzeitig, diese zu übernehmen und insgesamt kostenlos zu verteilen. Die Übernahme muß spätestens einen Monat nach Abschluß des von dem Verfahren gemäß Absatz 2 abgedeckten Verarbeitungszeitraums erfolgen.

(4) Der Mitgliedstaat faßt den mitgeteilten Bedarf gemäß Absatz 3 gegebenenfalls in Lose von Verarbeitungserzeugnissen zusammen und bereitet den Entwurf der Bekanntgabe einer Ausschreibung vor.

Diese muß für jedes Los mindestens folgende Angaben enthalten:

- das betreffende frische Erzeugnis und den Zeitraum, in dem die aus dem Markt genommenen Erzeugnisse verfügbar sein werden;
- die geographischen Gebiete, in denen die aus dem Markt genommenen Erzeugnisse verfügbar sein dürften;
- eine genaue Beschreibung des zu liefernden Verarbeitungserzeugnisses aus Obst und Gemüse und seiner Aufmachung, die Lieferfrist sowie die Menge, zu deren Herstellung sich der Bieter im Rahmen der Verfügbarkeit der aus dem Markt genommenen Mengen verpflichten muß.

Die Ausschreibungsgarantie wird auf 20 EUR/t Nettogewicht des zu liefernden Verarbeitungserzeugnisses festgesetzt.

(5) Der Entwurf der Bekanntgabe einer Ausschreibung gemäß Absatz 4 wird der Kommission zur Annahme vorgelegt. Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Nach befürwortender Entscheidung der Kommission und Veröffentlichung dieser Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wird das Ausschreibungsverfahren eingeleitet. Es müssen mindestens zwei Angebote für jedes Los eingehen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, der die geringste Menge Frischerzeugnisse für die Durchführung des Auftrags fordert. Bei gleicher Menge wird über den Zuschlag durch Los entschieden. Wenn die geforderte Menge Frischerzeugnisse bei allen Angeboten zu umfangreich ist, kann der Mitgliedstaat das Ausschreibungsverfahren für das betreffende Los einstellen.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über den Ausgang der Ausschreibung. Die Kommission veröffentlicht diese Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*. Sie kann nähere Informationen zu den Angeboten der Bieter verlangen.

(6) Für jedes Los teilt der Mitgliedstaat entsprechend den Marktrücknahmen dem Zuschlagsempfänger mit, bei welchen Erzeugerorganisationen dieser sich mit frischen Erzeugnissen versorgen kann. Der Zuschlagsempfänger hat damit Vorrang gegenüber den anderen Begünstigten gemäß den Artikeln 11 und 12 der vorliegenden Verordnung.

(7) Entsprechend der dem Zuschlagsempfänger bereitgestellten Menge an Frischerzeugnissen wird das fertige Verarbeitungserzeugnis den Wohltätigkeitsorganisationen möglichst schnell geliefert.

(8) Um die Ausführung des Angebots sicherzustellen, muß der Zuschlagsempfänger eine Liefersicherheit stellen. Diese berechnet sich nach dem Nettogewicht des für die Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses verlangten Frischerzeugnisses. Sie entspricht:

- für die Erzeugnisse gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 dem Fünffachen der Rücknahmevergütung gemäß Artikel 26 dieser Verordnung;
- für die sonstigen Erzeugnisse einem in der Ausschreibung festgesetzten Betrag.

Die Sicherheit wird entsprechend der Lieferung des Verarbeitungserzeugnisses freigegeben und nachdem der Zuschlagsempfänger den Nachweis dafür erbracht hat, daß sämtliche ihm für die Lieferung des Verarbeitungserzeugnisses zur Verfügung gestellten Frischerzeugnisse verarbeitet wurden.“

7. In Artikel 15 Absatz 1 werden die Worte „Anhang V, Nummer 1“ durch „Anhang V“ ersetzt.

8. Artikel 15a wird gestrichen.

9. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

(1) Im Zusammenhang mit der kostenlosen Verteilung von aus dem Markt genommenem Obst und Gemüse gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Sortier- und Verpackungskosten für frische Erzeugnisse vom EAGFL, Abteilung Garantie, in Höhe eines Pauschalbetrags von 132 EUR/t Nettogewicht für Erzeugnisse in Verpackungen von weniger als 25 kg Nettogewicht übernommen. Dies gilt nicht für Frischerzeugnisse, die zur Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen gemäß den Artikeln 14a und 14b bestimmt sind.

(2) Die Verpackungen der für die kostenlose Verteilung bestimmten Erzeugnisse tragen das europäische Logo zusammen mit einer oder mehreren der folgenden Aufschriften:

- Producto destinado a su distribución gratuita [Reglamento (CE) n° 659/97]
- Produkt til gratis uddeling [forordning (EF) nr. 659/97]
- Zur kostenlosen Verteilung bestimmtes Erzeugnis (Verordnung (EG) Nr. 659/97)
- Προϊόν προοριζόμενο για δωρεάν διανομή [κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 659/97]
- Product for free distribution (Regulation (EC) No 659/97)
- Produit destiné à la distribution gratuite [règlement (CE) n° 659/97]
- Prodotto destinato alla distribuzione gratuita [regolamento (CE) n. 659/97]
- Voor gratis uitreiking bestemd product (Verordening (EG) nr. 659/97)
- Produto destinado a distribuição gratuita [Regulamento (CE) n.º 659/97]
- Ilmaisjakelun tarkoitettu tuote (asetus (EY) N:o 659/97)
- Produkt för gratisutdelning (förordning (EG) nr 659/97).

Im Fall der kostenlosen Verteilung außerhalb der Gemeinschaft ist diese Aufschrift auch in der oder den Sprachen der betreffenden Drittländer anzubringen.

Gegebenenfalls tragen die Verpackungen der frischen für die Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse gemäß den Artikeln 14a und 14b bestimmten Erzeugnisse diese Aufschriften nicht.

(3) Die Kosten für die Sortierung und Verpackung werden der Erzeugerorganisation gezahlt, die sie durchgeführt hat.

Die Zahlung erfolgt gegen die Vorlage von Belegen, aus denen insbesondere folgendes hervorgeht:

- der Name der begünstigten Einrichtungen,
- die Menge der betreffenden Erzeugnisse,
- die Übernahme durch die begünstigten Einrichtungen.“

10. In Anhang II:

a) werden die repräsentativen Märkte in Deutschland durch folgende Märkte ersetzt:

- für Blumenkohl: Straelen, Maxdorf, Erzeugergroßmarkt Thüringen-Sachsen,
- für Äpfel: Stade, Centralmarkt Rheinland, Bodenseemarkt,
- für Birnen: Stade, Bodenseemarkt,
- für Tomaten: Straelen, Heidelberg, Kitzingen, Reichenau;

b) wird Sint-Truiden als repräsentativer Markt für Erdbeeren in Belgien festgelegt,

c) werden folgende repräsentative Märkte in Portugal gestrichen:

- für Klementinen: Alcácer do Sal,
- für Süßorangen: Santiago do Cacém,
- für Pfirsiche und Nektarinen: Montargil,
- für Birnen: Cova da Beira;

d) werden folgende repräsentative Märkte in Portugal ersetzt:

- für Erdbeeren: Oeste durch Ribatejo/Oeste,
- für Melonen und Wassermelonen: Ribatejo durch Ribatejo/Oeste;

e) werden folgende repräsentative Märkte in Portugal hinzugefügt:

- für Melonen: Moura und Algarve,
- für Süßorangen: Vidigueira,
- für Wassermelonen: Grandola.

11. Im einleitenden Satz von Anhang III werden die Worte „Artikel 6 Absatz 2“ durch die Worte „Artikel 7 Absatz 2“ ersetzt.

12. In Anhang IV werden die Worte „Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 659/97“ durch die Worte „Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96“ ersetzt.

13. Anhang V wird durch den Anhang in Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

14. Anhang VI wird durch den Anhang in Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 921/1999 werden die Worte „und Artikel 16 Absatz 2“ gestrichen.

*Artikel 3*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1559/70 wird aufgehoben.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Die Bestimmungen

- des Artikels 1 Nummer 1 gelten jedoch für die einzelnen Erzeugnisse erst ab dem Beginn des jeweils ersten Wirtschaftsjahrs, das auf das Datum des Inkrafttretens gemäß Absatz 1 folgt;
- des Artikels 1 Nummer 2 gelten erst ab 1. Juni 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Februar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

## „ANHANG V

**TRANSPORTKOSTEN IM RAHMEN DER KOSTENLOSEN VERTEILUNG  
(gemäß Artikel 15)**

Entfernung zwischen dem Rücknahmeort und dem Lieferort <sup>(1)</sup>	Transportkosten (in EUR/t)
Weniger als 25 km	14,4
25 km oder mehr, jedoch weniger als 200 km	30
200 km oder mehr, jedoch weniger als 350 km	42
350 km oder mehr, jedoch weniger als 500 km	60
500 km oder mehr	78

Zuschlag für Kühltransport: EUR 7,2/t

<sup>(1)</sup> Im Fall gemäß Artikel 14a die Entfernung zwischen dem Rücknahmeort und dem Lieferort des Verarbeitungserzeugnisses, über den Verarbeitungsort.

Im Fall gemäß Artikel 14b die Entfernung zwischen dem Verarbeitungsort und dem Verteilungsort der Verarbeitungserzeugnisse (für Frischerzeugnisse gemäß Artikel 14b wird keine Transportvergütung gewährt).“

## ANHANG II

## „ANHANG VI

**ANGABEN ÜBER DIE MASSNAHMEN ZUR KOSTENLOSEN VERTEILUNG AUSSERHALB DER GEMEINSCHAFT****(gemäß Artikel 14)**

Mitgliedstaat: .....

Nummer der Entscheidung der Kommission (\*): .....

Verteilte Mengen (nach Erzeugnissen): .....

Name und Sitz der Erzeugerorganisation, die die Rücknahmen durchführt: .....

Name und Sitz der beteiligten Wohltätigkeitsorganisationen: .....

Name und Sitz des mit der Verarbeitung der Erzeugnisse beauftragten Unternehmens (gegebenenfalls): .....

Verwendetes Transportmittel, Name und Sitz des Versenders, der den Transport durchführt: .....

Land und Ort der Endbestimmung: .....

Bevölkerung, für die die Erzeugnisse bestimmt sind und geschätzte Zahl der Begünstigten: .....

Datum der Rücknahme, des Versands und der Lieferung der Erzeugnisse: .....

---

(\*) Außer für Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 921/1999.“

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 399/2000 DER KOMMISSION****vom 22. Februar 2000****zur Bestimmung des Ausmaßes, in dem den im Februar 2000 gestellten Anträgen auf Erteilung von Einfuhrrechten im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1272/1999 für Litauen, Lettland und Estland vorgesehenen Zollkontingente für Rindfleisch stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/1999 der Kommission vom 17. Juni 1999 mit Durchführungsvorschriften zu den für Rindfleisch mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen vorgesehenen Zollkontingenten für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 1 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/1999 wurde festgelegt, wieviel frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch mit Ursprung in Litauen, Lettland und Estland sowie Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Lettland zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2000 zu Sonderbe-

dingungen eingeführt werden dürfen. Es sind keine Einfuhrlicenzen für Rindfleisch und Verarbeitungserzeugnisse gestellt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2000 sind keine Anträge auf Erteilung von Einfuhrlicenzen im Rahmen der Einfuhrkontingente gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/1999 gestellt worden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel den 22. Februar 2000.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 151 vom 18.6.1999, S. 7.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Februar 2000

**zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 133)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/147/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte<sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3, 6 und 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 89/106/EWG können für jede wesentliche Anforderung Klassen in den Grundlagendokumenten festgelegt werden, um unterschiedliche Schutzniveaus für Bauwerke zu berücksichtigen, die gegebenenfalls auf einzelstaatlicher, regionaler oder lokaler Ebene bestehen. Diese Dokumente wurden als „Mitteilung der Kommission über die Grundlagendokumente der Richtlinie des Rates 89/106/EWG“<sup>(3)</sup> veröffentlicht.
- (2) In Abschnitt 4.2.1 des Grundlagendokuments Nr. 2 wird die Notwendigkeit, unterschiedliche Stufen der wesentlichen Anforderung festzulegen, mit der Art, Nutzung und Lage des Bauwerks, der Bauwerksplanung und der Verfügbarkeit von Notfalleinrichtungen begründet.
- (3) Abschnitt 2.2 des Grundlagendokuments Nr. 2 enthält eine Reihe untereinander zusammenhängender Maßnahmen, die sicherstellen, daß die wesentliche Anforderung „Brandschutz“ erfüllt wird, und zusammen dazu beitragen, eine Strategie für den Brandschutz festzulegen, die in den Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise entwickelt werden kann.

- (4) Abschnitt 4.2.3.3 des Grundlagendokuments Nr. 2 nennt als eine der in den Mitgliedstaaten verbreiteten Maßnahmen die Begrenzung der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch im Brandentstehungsraum (oder in einem gegebenen Bereich), indem der Beitrag der Bauprodukte zu einem Vollbrand begrenzt wird.
- (5) Die Festlegung von Klassen für die wesentliche Anforderung hängt teilweise von diesem Grenzniveau ab.
- (6) Das Grenzniveau kann nur durch unterschiedliche Stufen des Brandverhaltens der Bauprodukte in ihrer Endanwendung ausgedrückt werden.
- (7) In Abschnitt 4.3.1.1 des Grundlagendokuments Nr. 2 heißt es, daß zur Beurteilung des Brandverhaltens von Produkten eine harmonisierte Lösung entwickelt wird, bei der Großversuche oder Versuche im Labormaßstab angewendet werden, die mit maßgeblichen realen Brand-szenarien korrelieren.
- (8) Die harmonisierte Lösung besteht in einem System von Klassen, die nicht im Grundlagendokument enthalten sind.
- (9) Das zu diesem Zweck festgelegte System von Klassen bezieht sich auf eine Reihe von Prüfverfahren, die den europäischen Normenorganisationen bereits bekannt sind.
- (10) In der Entscheidung 94/611/EG der Kommission vom 9. September 1994 zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG über Bauprodukte<sup>(4)</sup>, in der das System von Klassen beschrieben wird, sind keine Schwellenwerte für die Klassen B, C und D enthalten, da zu diesem Zeitpunkt der SBI-Test (einzelner brennender Gegenstand) noch nicht ausreichend entwickelt war.

<sup>(1)</sup> ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 62 vom 28.2.1994, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 241 vom 16.9.1994, S. 25.



- (11) Da die erforderlichen Daten nun verfügbar sind, sollte die Entscheidung 94/611/EG durch eine neue Entscheidung ersetzt werden, die die Schwellenwerte der Klassen und einige Anpassungen an den technischen Fortschritt enthält. Alternative Testverfahren sollten in einer noch auszuarbeitenden Europäischen Norm oder in einer Entscheidung der Kommission auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit CEN/Cenelec und EOTA ausführlich beschrieben werden.
- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Trägt ein Bauprodukt in seiner Endanwendung zur Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch im Brandentstehungsraum (oder im Brandentstehungsbereich) oder darüber hinaus bei, so ist das Produkt, ausgehend von seinem Brandverhalten, unter Berücksichtigung des Klassifizierungssystems in den Tabellen 1 und 2 des Anhangs einzustufen.

- (2) Produkte sind im Hinblick auf ihre Endanwendung zu betrachten.

Ist die Klassifizierung auf der Grundlage der in den Tabellen 1 und 2 des Anhangs angeführten harmonisierten Prüfungen und Kriterien nicht angebracht, so kann im Rahmen eines Verfahrens, das alternative Tests vorsieht, auf ein oder mehrere Bezugsszenarien (repräsentativer Maßstabstest), der das vereinbarte Gefahrenszenario verkörpert) zurückgegriffen werden.

*Artikel 2*

Die Entscheidung 94/611/EG wird aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Entscheidung.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Februar 2000

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

Symbole <sup>(1)</sup>

$\Delta T$	Temperaturanstieg
$\Delta m$	Masseverlust
$t_f$	Dauer der Entflammung
PCS	Brennwert
FIGRA	Geschwindigkeit der Brandausbreitung
THR <sub>600s</sub>	Wärmefreisetzung insgesamt
LFS	seitliche Flammenausbreitung
SMOGRA	Geschwindigkeit der Rauchentwicklung
TSP <sub>600s</sub>	Rauchentwicklung insgesamt
Fs	Flammenausbreitung

## Definitionen

„Material“: Ein einzelner Grundstoff oder ein gleichförmig verteiltes Gemisch von Stoffen, z. B. Metall, Stein, Holz, Beton, Mineralwolle mit gleichförmig verteiltem Bindemittel, Polymere.

„Homogenes Produkt“: Produkt, bestehend aus einem Material mit einer einheitlichen Dichte und Zusammensetzung im gesamten Produkt.

„Nicht homogenes Produkt“: Produkt, das nicht den Anforderungen an ein homogenes Produkt genügt. Ein nicht homogenes Produkt ist ein Produkt, das aus einem oder mehreren wesentlichen und/oder nicht wesentlichen Bestandteilen besteht.

„Wesentlicher Bestandteil“: Material, das einen signifikanten Teil eines nicht homogenen Produkts ausmacht. Eine Schicht mit einer flächenbezogenen Masse von  $\geq 1,0 \text{ kg/m}^2$  oder einer Dicke von  $\geq 1,0 \text{ mm}$  gilt als wesentlicher Bestandteil.

„Nicht wesentlicher Bestandteil“: Material, das keinen signifikanten Teil eines nicht homogenen Produkts ausmacht. Eine Schicht mit einer flächenbezogenen Masse von  $< 1,0 \text{ kg/m}^2$  und einer Dicke von  $< 1,0 \text{ mm}$  gilt als nicht wesentlicher Bestandteil.

Zwei oder mehr nicht wesentliche Schichten, die einander berühren (d. h. ohne einen oder mehrere wesentliche Bestandteile zwischen den Schichten) gelten als ein nicht wesentlicher Bestandteil und müssen daher zusammen den Anforderungen an eine Schicht, die ein nicht wesentlicher Bestandteil ist, genügen.

Bei nicht wesentlichen Bestandteilen wird zwischen inneren nicht wesentlichen Bestandteilen und äußeren nicht wesentlichen Bestandteilen wie folgt unterschieden:

„Innerer nicht wesentlicher Bestandteil“: Nicht wesentlicher Bestandteil, der beidseitig durch mindestens einen wesentlichen Bestandteil bedeckt wird.

„Äußerer nicht wesentlicher Bestandteil“: Nicht wesentlicher Bestandteil, der auf einer Seite nicht durch einen wesentlichen Bestandteil bedeckt wird.

Tabelle 1

BRANDVERHALTENSKLASSEN VON BAUPRODUKTEN MIT AUSNAHME VON BODENBELÄGEN (\*)

Klasse	Prüfverfahren	Klassifizierungskriterien	Zusätzliche Klassifikation
A1	EN ISO 1182 <sup>(1)</sup> und	$\Delta T \leq 30 \text{ °C}$ und $\Delta m \leq 50 \%$ und $t_f = 0$ (d. h. keine anhaltende Entflammung)	—
	EN ISO 1716	$PCS \leq 2,0 \text{ MJ.kg}^{-1}$ <sup>(1)</sup> und $PCS \leq 2,0 \text{ MJ.kg}^{-1}$ <sup>(2)</sup> <sup>(2a)</sup> und $PCS \leq 1,4 \text{ MJ.m}^{-2}$ <sup>(3)</sup> und $PCS \leq 2,0 \text{ MJ.kg}^{-1}$ <sup>(4)</sup>	—

<sup>(1)</sup> Die Merkmale werden unter Berücksichtigung des entsprechenden Prüfverfahrens festgelegt.

Klasse	Prüfverfahren	Klassifizierungskriterien	Zusätzliche Klassifikation
A2	EN ISO 1182 <sup>(1)</sup> oder	$\Delta T \leq 50 \text{ }^\circ\text{C}$ und $\Delta m \leq 50 \%$ und $t_f \leq 20\text{s}$	—
	EN ISO 1716 und	$\text{PCS} \leq 3,0 \text{ MJ}\cdot\text{kg}^{-1}$ <sup>(1)</sup> und $\text{PCS} \leq 4,0 \text{ MJ}\cdot\text{m}^{-2}$ <sup>(2)</sup> und $\text{PCS} \leq 4,0 \text{ MJ}\cdot\text{m}^{-2}$ <sup>(3)</sup> und $\text{PCS} \leq 3,0 \text{ MJ}\cdot\text{kg}^{-1}$ <sup>(4)</sup>	—
	EN 13823 (SBI)	$\text{FIGRA} \leq 120 \text{ W}\cdot\text{s}^{-1}$ und $\text{LFS} < \text{Rand des Probekörpers}$ und $\text{THR}_{600\text{s}} \leq 7,5 \text{ MJ}$	Rauchentwicklung <sup>(5)</sup> und brennendes Abtropfen/Abfallen <sup>(6)</sup>
B	EN 13823 (SBI) und	$\text{FIGRA} \leq 120 \text{ W}\cdot\text{s}^{-1}$ und $\text{LFS} < \text{Rand des Probekörpers}$ und $\text{THR}_{600\text{s}} \leq 7,5 \text{ MJ}$	Rauchentwicklung <sup>(5)</sup> und brennendes Abtropfen/Abfallen <sup>(6)</sup>
	EN ISO 11925-2 <sup>(8)</sup> : <i>Beanspruchung</i> = 30 s	$F_s \leq 150 \text{ mm}$ innerhalb von 60 s	
C	EN 13823 (SBI) und	$\text{FIGRA} \leq 250 \text{ W}\cdot\text{s}^{-1}$ ; und $\text{LFS} < \text{Kante des Probekörpers}$ und $\text{THR}_{600\text{s}} \leq 15 \text{ MJ}$	Rauchentwicklung <sup>(5)</sup> und brennendes Abtropfen/Abfallen <sup>(6)</sup>
	EN ISO 11925-2 <sup>(8)</sup> : <i>Beanspruchung</i> = 30 s	$F_s \leq 150 \text{ mm}$ innerhalb von 60 s	
D	EN 13823 (SBI) und	$\text{FIGRA} \leq 750 \text{ W}\cdot\text{s}^{-1}$	Rauchentwicklung <sup>(5)</sup> und brennendes Abtropfen/Abfallen <sup>(6)</sup>
	EN ISO 11925-2 <sup>(8)</sup> : <i>Beanspruchung</i> = 30 s	$F_s \leq 150 \text{ mm}$ innerhalb von 60 s	
E	EN ISO 11925-2 <sup>(8)</sup> : <i>Beanspruchung</i> = 15 s	$F_s \leq 150 \text{ mm}$ innerhalb von 20 s	Brennendes Abtropfen/Abfallen <sup>(7)</sup>
F	Keine Leistung festgestellt		

(\*) Die Behandlung einiger Produktfamilien, z. B. lineare Produkte (Rohre, Rohrkanäle, elektrische Leitungen usw.), wird noch überprüft und kann eine Änderung dieser Entscheidung erforderlich machen.

<sup>(1)</sup> Für homogene Produkte und wesentliche Bestandteile von nicht homogenen Produkten.

<sup>(2)</sup> Für jeden äußeren nicht wesentlichen Bestandteil von nicht homogenen Produkten.

<sup>(2a)</sup> Alternativ kann ein äußerer nicht wesentlicher Bestandteil ein  $\text{PCS} \leq 2,0 \text{ MJ}\cdot\text{m}^{-2}$  haben, vorausgesetzt, das Produkt erfüllt die folgenden Kriterien der EN 13823 (SBI):  $\text{FIGRA} \leq 20 \text{ W}\cdot\text{s}^{-1}$  und  $\text{LFS} < \text{Kante des Probekörpers}$  und  $\text{THR}_{600\text{s}} \leq 4,0 \text{ MJ}$  und s1 und d0.

<sup>(3)</sup> Für jeden inneren nicht wesentlichen Bestandteil von nicht homogenen Produkten.

<sup>(4)</sup> Für das Produkt als Ganzes.

<sup>(5)</sup> s1 =  $\text{SMOGR} \leq 30 \text{ m}^2\cdot\text{s}^{-2}$  und  $\text{TSP}_{600\text{s}} \leq 50 \text{ m}^2$ ; s2 =  $\text{SMOGR} \leq 180 \text{ m}^2\cdot\text{s}^{-2}$  und  $\text{TSP}_{600\text{s}} \leq 200 \text{ m}^2$ ; s3 = weder s1 noch s2.

<sup>(6)</sup> d0 = kein brennendes Abtropfen/Abfallen in EN 13823 (SBI) innerhalb von 600s; d1 = kein brennendes Abtropfen/Abfallen länger als 10 s in EN 13823 (SBI) von 600 s; d2 = weder d0 noch d1; Entzündung des Papiers in EN ISO 11925-2 führt zu einer Einstufung in d2.

<sup>(7)</sup> Bestanden = keine Entzündung des Papiers (keine Einstufung); nicht bestanden = Entzündung des Papiers (Einstufung d2).

<sup>(8)</sup> Bei einer Flammenbeanspruchung der Oberfläche und — sofern für die Endanwendung des Produkts relevant — einer Flammenbeanspruchung der Probekante.

Tabelle 2

## BRANDVERHALTENSKLASSEN VON BODENBELÄGEN

Klasse	Prüfverfahren	Klassifizierungskriterien	Zusätzliche Klassifikation
A1 <sub>FL</sub>	EN ISO 1182 <sup>(1)</sup> und	$\Delta T \leq 30 \text{ °C}$ und $\Delta m \leq 50 \%$ und $t_f = 0$ (d. h. keine anhaltende Entflammung)	—
	EN ISO 1716	$PCS \leq 2,0 \text{ MJ.kg}^{-1}$ <sup>(1)</sup> und $PCS \leq 2,0 \text{ MJ.kg}^{-1}$ <sup>(2)</sup> und $PCS \leq 1,4 \text{ MJ.m}^{-2}$ <sup>(3)</sup> und $PCS \leq 2,0 \text{ MJ.kg}^{-1}$ <sup>(4)</sup>	—
A2 <sub>FL</sub>	EN ISO 1182 <sup>(1)</sup> oder	$\Delta T \leq 50 \text{ °C}$ und $\Delta m \leq 50 \%$ und $t_f \leq 20\text{s}$	—
	EN ISO 1716 und	$PCS \leq 3,0 \text{ MJ.kg}^{-1}$ <sup>(1)</sup> und $PCS \leq 4,0 \text{ MJ.m}^{-2}$ <sup>(2)</sup> und $PCS \leq 4,0 \text{ MJ.m}^{-2}$ <sup>(3)</sup> und $PCS \leq 3,0 \text{ MJ.kg}^{-1}$ <sup>(4)</sup>	—
	EN ISO 9239-1 <sup>(5)</sup>	Kritische Strahlungsintensität <sup>(6)</sup> $\geq 8,0 \text{ kW.m}^{-2}$	Rauchentwicklung <sup>(7)</sup>
B <sub>FL</sub>	EN ISO 9239-1 <sup>(5)</sup> und	Kritische Strahlungsintensität <sup>(6)</sup> $\leq 8,0 \text{ kW.m}^{-2}$	Rauchentwicklung <sup>(7)</sup>
	EN ISO 11925-2 <sup>(8)</sup> : Beanspruchung = 15 s	$F_s \leq 150 \text{ mm}$ innerhalb von 20 s	
C <sub>FL</sub>	EN ISO 9239-1 <sup>(5)</sup> und	Kritische Strahlungsintensität <sup>(6)</sup> $\geq 4,5 \text{ kW.m}^{-2}$	Rauchentwicklung <sup>(7)</sup>
	EN ISO 11925-2 <sup>(8)</sup> : Beanspruchung = 15 s	$F_s \leq 150 \text{ mm}$ innerhalb von 20 s	
D <sub>FL</sub>	EN ISO 9239-1 <sup>(5)</sup> und	Kritische Strahlungsintensität <sup>(6)</sup> $\geq 3,0 \text{ kW.m}^{-2}$ ;	Rauchentwicklung <sup>(7)</sup>
	EN ISO 11925-2 <sup>(8)</sup> : Beanspruchung = 15 s	$F_s \leq 150 \text{ mm}$ innerhalb von 20 s	
E <sub>FL</sub>	EN ISO 11925-2 <sup>(8)</sup> : Beanspruchung = 15 s	$F_s \leq 150 \text{ mm}$ innerhalb von 20 s	
F <sub>FL</sub>	Keine Leistung festgestellt		

<sup>(1)</sup> Für homogene Produkte und wesentliche Bestandteile von nicht homogenen Produkten.

<sup>(2)</sup> Für jeden äußeren nicht wesentlichen Bestandteil von nicht homogenen Produkten.

<sup>(3)</sup> Für jeden inneren nicht wesentlichen Bestandteil von nicht homogenen Produkten.

<sup>(4)</sup> Für das Produkt als Ganzes.

<sup>(5)</sup> Versuchsdauer = 30 Minuten.

<sup>(6)</sup> Als kritische Strahlungsintensität gilt der niedrigere der folgenden beiden Werte: Strahlungsintensität, bei der die Flamme erlischt, oder Strahlungsintensität nach einer Versuchsdauer von 30 Minuten (d. h. die Intensität, die der größten Flammenausbreitung entspricht).

<sup>(7)</sup> s1 = Rauch  $\leq 750 \%$ .min; s2 = nicht s1.

<sup>(8)</sup> Bei einer Flammenbeanspruchung der Oberfläche und — sofern für die Endanwendung des Produkts relevant — einer Flammenbeanspruchung der Probenkante.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 11. Februar 2000****über Beihilfen Finnlands im Saatgutsektor***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 358)***(Nur der finnische und der schwedische Text sind verbindlich)**

(2000/148/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Saatgut <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1405/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den obengenannten Ordnungsbestimmungen kann Finnland vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission staatliche Beihilfen für bestimmte Saatgutmengen gewähren, die wegen der besonderen klimatischen Bedingungen dieses Landes nur dort erzeugt werden.
- (2) Finnland hat der Kommission im Jahr 1995 einen Entwurf zur Gewährung staatlicher Beihilfen für die Erzeugung von bestimmten Futterpflanzensaatgut gemeldet. Diese Beihilfen wurden mit der Entscheidung 95/282/EG der Kommission vom 17. Juli 1995 zu den in Finnland im Sektor Saatgut zu gewährenden Beihilfen <sup>(3)</sup> genehmigt. Die Entscheidung gestattete Finnland die Gewährung der Beihilfen im Rahmen von Höchstflächen entsprechend der finnischen Durchschnittserzeugung der Jahre 1989 bis 1993 zur Deckung des geschätzten Inlandsbedarfs im Jahr 1995 für Klee (*Trifolium pratense* L.), Lieschgras (*Phleum pratense* L.), Weidelgras (*Festuca pratensis* huds.), Knäulgras (*Dactylis glomerata* L.) und englischem Raygras (*Lolium perenne* L.). Die Genehmigung wurde für Sorten erteilt, die im amtlichen Sortenkatalog Finnlands eingetragen sind und — von geringen Anbaumengen benachbarter Gebieten abgesehen — nur in Finnland erzeugt werden.
- (3) Die finnischen Behörden hätten der Kommission bis zum 30. April 1996 einen Bericht über die Anwendung der Entscheidung 95/282/EG vorlegen müssen. Die Vorlage erfolgte am 26. Oktober 1998. Die Informationen über die tatsächlich gewährten Beihilfen, die Anbauflächen, Erzeugung- und Handelsmengen für alle

betreffenden Arten und Sorten wurden zwischen dem finnischen Landwirtschaftsministerium und den Dienststellen der Kommission auf fachlicher Ebene erörtert.

- (4) Mit der Begründung, daß sich die Erzeugereinkommen einschließlich Beihilfe weiter nach dem Durchschnitt des Bezugszeitraums 1989-1993 richten sollen, hat Finnland Beihilfeshöchstsätze für die Jahre 1996 bis 1999 im Rahmen der mit der Entscheidung 95/282/EG bestimmten Höchstflächen festgesetzt. Außer für das Jahr 1999 wurden Beihilfebeträge berechnet und an die Erzeuger ausgezahlt.
- (5) Nach den Angaben der finnischen Behörden wurde die Entscheidung 95/282/EG in den Wirtschaftsjahren 1995 bis 1999 angewandt. Wegen Überschreitung der von der Kommission für 1995 festgesetzten Höchstflächen bei Klee seit 1997 und bei Weidelgras und englischem Raygras 1998 wurden die einzelstaatlichen Beihilfen für die betreffenden Arten proportional gekürzt.
- (6) Da die einzelstaatlichen Beihilfen über den von der Kommission genehmigten Zeitraum hinaus festgesetzt und an die Erzeuger gezahlt wurden, sind sie rechtswidrig, doch mit Artikel 8 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 grundsätzlich nicht unvereinbar.
- (7) Den Informationen der finnischen Regierung zufolge wurden die einzelstaatlichen Beihilfen vom 1. Januar 1996 bis 1998 für Saatgutsorten gewährt, die in Finnland wegen seiner besonderen klimatischen Bedingungen erzeugt werden. Ferner konnte die Kommission feststellen, daß die Überschreitung der in ihrer Entscheidung für 1995 festgesetzten Höchstflächen bei Klee seit 1997 und bei Weidelgras und englischem Raygras 1998 durch eine proportionale Kürzung der Beihilfebeträge ausgeglichen wurde. Die Berechnung der Beihilfen für 1999 ist noch nicht abgeschlossen, doch wurde von Finnland ein Beihilfeshöchstsatz festgelegt.
- (8) Unter diesen Voraussetzungen kann die Kommission die Beihilfen für den Zeitraum 1996 bis 1998 und den Beihilfeshöchstsatz für 1999 im Rahmen der in der

<sup>(1)</sup> ABl. L 246 vom 5.11.1971, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 17.<sup>(3)</sup> ABl. L 173 vom 25.7.1995, S. 58.

Entscheidung 95/282/EG festgesetzten Höchstflächen nachträglich genehmigen. Bei Klee ist die beihilfefähige Höchstfläche gegenüber dem Wirtschaftsjahr 1995 um 300 Hektar anzuheben, da sich die Nachfrage entsprechend entwickelt hat und auf dem Markt keine Sorten angeboten werden, die an die besonderen klimatischen Bedingungen Finnlands angepaßt sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die von Finnland im Rahmen der im Anhang genannten Flächen und Beträge vom 1. Januar 1996 bis 1998 ohne vorherige Genehmigung der Kommission gewährten Beihilfen für zertifiziertes Saatgut von Sorten der Arten Klee (*Trifolium pratense* L.), Lieschgras (*Phleum pratense* L.), Weidelgras (*Festuca pratensis* huds.), Knaulgras (*Dactylis glomerata* L.) und englisches Raygras (*Lolium perenne* L.), die im amtlichen Sortenkatalog Finnlands eingetragen sind und — von geringen Anbaumengen in benachbarten Gebieten abgesehen — nur dort angebaut werden, sind mit Artikel 8 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 vereinbar und werden daher genehmigt.

*Artikel 2*

Die von Finnland im Rahmen der im Anhang genannten Flächen und Beträge für das Jahr 1999 ohne vorherige Genehmigung der Kommission festgesetzten Beihilfehöchstsätze oder niedrigere Beihilfebeträge für zertifiziertes Saatgut von Sorten der Arten Klee (*Trifolium pratense* L.), Lieschgras (*Phleum pratense* L.), Weidelgras (*Festuca pratensis* huds.), Knaulgras (*Dactylis glomerata* L.) und englisches Raygras (*Lolium perenne* L.), die im amtlichen Sortenkatalog Finnlands eingetragen sind und — von geringen Anbaumengen in benachbarten Gebieten abgesehen — nur dort angebaut werden, sind mit Artikel 8 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 vereinbar und werden daher genehmigt.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Republik Finnland gerichtet.

Brüssel, den 11. Februar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

A. **Klee** (*Trifolium pratense* L.)

	1996	1997	1998	1999
Höchstfläche (ha)	269	521	673	620
Beihilfe (FIM/ha) (1999: Beihilfehöchstsatz)	1 020	1 658	1 284	2 700

B. **Lieschgras** (*Phleum pratense* L.)

	1996	1997	1998	1999
Höchstfläche (ha)	4 776	4 900	4 295	5 000
Beihilfe (FIM/ha) (1999: Beihilfehöchstsatz)	1 351	1 383	1 350	1 350

C. **Weidelgras** (*Festuca pratensis* huds.)

	1996	1997	1998	1999
Höchstfläche (ha)	945	981	1 331	1 200
Beihilfe (FIM/ha) (1999: Beihilfehöchstsatz)	1 633	1 650	1 442	1 600

D. **Knautgras** (*Dactylis glomerata* L.)

	1996	1997	1998	1999
Höchstfläche (ha)	15	10	12	30
Beihilfe (FIM/ha) (1999: Beihilfehöchstsatz)	346	2 000	2 000	2 000

E. **Englisches Raygras** (*Lolium perenne* L.)

	1996	1997	1998	1999
Höchstfläche (ha)	33	58	71	160
Beihilfe (FIM/ha) (1999: Beihilfehöchstsatz)	1 460	1 160	2 054	2 400

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**  
**vom 22. Februar 2000**  
**mit Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest in Italien**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 489)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/149/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit dem 20. Dezember 1999 sind in mehreren Regionen Italiens Ausbrüche der Geflügelpest festgestellt worden.
- (2) Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest sind in der Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest <sup>(4)</sup> aufgeführt.
- (3) Die Bestimmungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit lebendem Geflügel und Bruteiern sind in der Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/90/EG <sup>(6)</sup>, aufgeführt.
- (4) Die Bestimmungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit anderen Vögeln als Geflügel gemäß der Richtlinie 90/539/EWG sind in der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/

425/EWG unterliegen <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/176/EG der Kommission <sup>(8)</sup>, aufgeführt.

- (5) Die Bestimmungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch sind in der Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern <sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/89/EG <sup>(10)</sup>, aufgeführt.
- (6) Angesichts des Handels mit lebendem Geflügel, anderen Vögeln und Bruteiern können die Bestände in anderen Teilen der Gemeinschaft durch die Seuche gefährdet werden.
- (7) Italien hat im Rahmen nachstehender Rechtsvorschriften Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Geflügelpest erlassen:
  - Richtlinie 92/40/EWG,
  - Richtlinie 90/539/EWG,
  - Richtlinie 92/65/EWG,
  - Richtlinie 91/494/EWG,
  - Nationales Dekret Ref.-Nr. 600.6/24461/57N/139, erlassen am 14. Januar 2000 vom italienischen Gesundheitsministerium.
- (8) Die Mitgliedstaaten erkennen an, daß die von Italien durchgeführten Maßnahmen angemessen sind.
- (9) In Anbetracht der Entwicklung der Seuche und ihrer besonderen Epidemiologie werden jedoch Sondermaßnahmen erlassen, um die Gefahr einer Verbreitung des Virus im Geflügelbestand zu verringern.
- (10) Diese Maßnahmen sollten der spezifischen Struktur der integrierten Industrie in den betroffenen Gebiet Rechnung tragen.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Italien führt ergänzende Maßnahmen durch. Diese müssen zumindest folgende Bestimmungen umfassen:

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

<sup>(3)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6.

<sup>(6)</sup> ABl. L 300 vom 23.11.1999, S. 19.

<sup>(7)</sup> ABl. L 268 vom 13.7.1992, S. 54.

<sup>(8)</sup> ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 23.

<sup>(9)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 35.

<sup>(10)</sup> ABl. L 300 vom 23.11.1999, S. 17.



**a) In ganz Italien**

1. Für die Sammlung, Lagerung und Beförderung von Tafel-eiern sind Einwegverpackungen zu benutzen. Die Verpackungsteile sind nach der Verwendung unverzüglich so zu vernichten, daß die Vernichtung des Virus durch von der zuständigen Behörde genehmigte Methoden gewährleistet wird.
2. In Verpackungszentren für Tafel-eier, die nahe bei einem landwirtschaftlichen Betrieb gelegen sind, in dem Vögel einer seuchenempfindlichen Art gehalten werden, dürfen keine Eier aus landwirtschaftlichen Betrieben verbracht werden, die sich in Provinzen befinden, in denen die Geflügelpest bestätigt wurde.

**b) In Regionen, in denen die Geflügelpest in den letzten dreißig Tagen bestätigt wurde**

1. Alle Beförderungsmittel, die für Geflügel, Bruteier, Tafel-eier und Geflügelfutter verwendet wurden, müssen unmittelbar vor der Einfahrt in und nach dem Verlassen eines landwirtschaftlichen Betriebs oder damit zusammenhängenden Betriebs mit Desinfektionsmitteln und anhand von Methoden, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurden, gereinigt und desinfiziert werden. Bei im innergemeinschaftlichen Handel eingesetzten Beförderungsmitteln muß diese Desinfektion schriftlich bescheinigt werden und muß diese Bescheinigung zumindest Angaben zur Reinigung und Desinfektion enthalten, die denjenigen im Anhang entsprechen.
2. Alle Anlagen zum Be- und Entladen der Lastkraftwagen müssen unmittelbar vor und nach der Verwendung gemäß Ziffer 1 gereinigt und desinfiziert werden.
3. Bruteier, ihre Verpackung und ihre Beförderungsmittel müssen vor dem Versand gemäß Ziffer 1 desinfiziert werden.
4. Die für einen Geflügelbetrieb verantwortliche Person muß dafür sorgen, daß alle Personen, die im Betrieb ein- und ausgehen, strenge biologische Sicherheitsmaßnahmen anwenden, und muß saubere Schutzkleidung und Schuhe für Besucher, Fänger und andere Personen bereithalten. Die verantwortliche Person muß auch dafür sorgen, daß an den Ein- und Ausgängen der Gebäude, in denen Geflügel untergebracht ist, geeignete Desinfektionsmittel verwendet werden.

**c) In Provinzen, in denen die Geflügelpest in den letzten dreißig Tagen bestätigt wurde**

1. Alle Beförderungsmittel, die für Geflügel, Bruteier, Tafel-eier und Geflügelfutter verwendet werden, dürfen jeweils nur eine einzige Sendung transportieren, die von einem

einzigem Betrieb stammt bzw. für einen einzigen Betrieb bestimmt ist.

2. Alle Beförderungsmittel, die für Geflügel, Bruteier, Tafel-eier und Geflügelfutter verwendet werden, die diese Provinzen verlassen, müssen von einer amtlichen Bescheinigung begleitet sein, aus der hervorgeht, daß die Beförderungsmittel vor der Verbringung gemäß Buchstabe b) Ziffer 1 desinfiziert worden sind. Diese Lastkraftwagen dürfen jeweils nur eine einzige Sendung transportieren, die von einem einzigen Betrieb stammt bzw. für einen einzigen Betrieb bestimmt ist.
3. Benutzte Einstreu und Geflügelfutter dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Haltungsbetrieb entfernt oder ausgebracht werden. Bei einer solchen Genehmigung müssen die Vorschriften von Anhang II Abschnitt II Buchstabe d) der Richtlinie 92/40/EWG berücksichtigt werden.

*Artikel 2*

Die zentrale Veterinärbehörde kann weitere, nicht in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahmen einführen, wenn sie für die Tilgung der Seuche als notwendig erachtet werden. Italien unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über diese Maßnahmen.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Vorschriften von Artikel 1 Buchstabe a) Ziffer 1 auf alle Sendungen mit Herkunft in und Ursprung aus Italien Anwendung finden.

*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Februar 2000

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

**REINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSBSCHIEINIGUNG FÜR BEFÖRDERUNGSMITTEL ZUM TRANSPORT VON GEFLÜGEL UND GEFLÜGELERZEUGNISSEN****1. Erklärung des Halters/Fahrers des Transportmittels**

Der Unterzeichnete, Halter/Fahrer des Transportmittels .....  
(Kfz-Kennzeichen angeben)

erklärt folgendes:

— Die Tiere wurden zuletzt entladen in:

Region, Provinz, Ort	Datum (TTMMJJ)	Uhrzeit (Std./Min.)

Diese Angaben sind vom Halter/Fahrer zu machen.

— Nach dem Entladen der Tiere wurde das Fahrzeug, einschließlich Frachtabteil, Laderampe, Räder und Fahrerkabine, und die während des Entladens getragenen Schutzkleider/Stiefel gereinigt und desinfiziert:

Die Reinigung und Desinfektion fand statt in:

Region, Provinz, Ort	Datum (TTMMJJ)	Uhrzeit (Std./Min.)

Diese Angaben sind vom Halter/Fahrer zu machen.

— Es wurde folgendes Desinfektionsmittel verwendet: .....

Datum	Ort	Unterschrift des Halters/Fahrers

Name des Halters/Fahrers in Druckbuchstaben:

**2. Bescheinigung der zuständigen Behörden, die den Transport kontrollieren**

Der Unterzeichnete, Beamter der zuständigen Kontrollbehörde, bescheinigt, daß das von ihm heute kontrollierte  
1 Transportfahrzeug mit dem Kfz-Kennzeichen .....  
(Kfz-Kennzeichen angeben)

ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert wurde.

Datum	Ort	Zuständige Behörde	Unterschrift des Beamten (!)

Stempel (!):

Name in Druckbuchstaben

(!) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe dieser Bescheinigung unterscheiden.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 22. Februar 2000**

**zur Änderung der Entscheidung 1999/788/EG über Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Dioxinkontamination bestimmter Schweine- und Geflügelerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung oder zur Verfütterung bestimmt sind**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 490)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/150/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Einschränkungen, die mit der Entscheidung 1999/788/EG der Kommission vom 3. Dezember 1999 über Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Dioxinkontamination bestimmter Schweine- und Geflügelerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung oder zur Verfütterung bestimmt sind <sup>(4)</sup>, eingeführt wurden, sollen nicht auf Erzeugnisse Anwendung finden, deren Analysebefund zeigt, daß sie nicht dioxinkontaminiert sind, bzw. die von nach dem 20. September 1999 geschlachteten Tieren oder von nach diesem Datum gelegten Eiern gewonnen wurden.
- (2) Die belgischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, daß nach Abschluß eines Analyseprogramms nunmehr alle belgischen Geflügelbetriebe offiziell als nicht dioxin- bzw. PCB-kontaminiert erklärt worden sind. Außerdem sind die vor dem 20. September 1999 gelegten Eier identifiziert und einer angemessenen Untersuchung einschließlich einer Analyse unterzogen worden. Diese Untersuchungen sind in Belgien seit Juli 1999 mit negativem Befund erfolgt. Außerdem haben die belgischen Behörden weiterhin eine Reihe von Überwachungsprogrammen im Futtermittelsektor durchgeführt. Diese Programme haben keine positiven Befunde hinsichtlich der Dioxinkontamination von nach dem 2. April 1999 hergestellten Futtermittel-Ausgangserzeug-

nissen und Mischfuttermitteln gezeigt. Die Identifizierung und Untersuchung aller Bestände an Schweinefleisch, Geflügelfleisch und Nebenerzeugnissen von vor dem 20. September 1999 geschlachteten Tieren ist noch nicht abgeschlossen.

- (3) In Anbetracht vorstehender Erwägungen ist es angebracht, die Beschränkungen für Eier und daraus hergestellte Erzeugnisse sowie ausgelassene Fette, verarbeitetes tierisches Eiweiß, Mischfuttermittel und Vormischungen aufzuheben. Die Entscheidung 1999/788/EG ist entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung 1999/788/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 werden die Buchstaben g) bis k) und m) gestrichen.
2. In Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b) werden die Worte „bzw. aus Eiern hergestellt wurden, die nach diesem Datum gelegt wurden“ gestrichen.
3. In Artikel 4 Absatz 1 werden die Worte „bzw. aus Eiern hergestellt wurden, die vor diesem Datum gelegt wurden“ gestrichen.
4. In Anhang A werden die Worte „Eier, Eierprodukte, frisches Geflügelfleisch und daraus hergestellte Erzeugnisse“ durch die Worte „Frisches Geflügelfleisch und daraus hergestellte Erzeugnisse“ ersetzt.
5. Anhang B wird wie folgt geändert:
  - a) In Abschnitt I werden der siebte bis elfte und der dreizehnte Gedankenstrich gestrichen.
  - b) In Abschnitt IV erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:  
„das Erzeugnis stammt von Tieren, die nach dem 20. September 1999 geschlachtet wurden.“
6. In Anhang C Abschnitt I werden der siebte bis elfte und der dreizehnte Gedankenstrich gestrichen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

<sup>(3)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

<sup>(4)</sup> ABl. L 310 vom 4.12.1999, S. 62.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Februar 2000

*Für die Kommission*  
David BYRNE  
*Mitglied der Kommission*

---